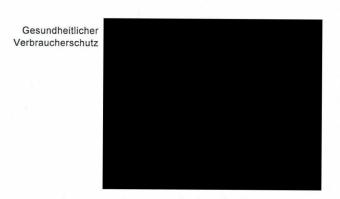


Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.





Antrag auf Information gem. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes "Cafe Privatconfiserie Grether" in 79410 Badenweiler, Sofienstr. 2 Ihr Antrag vom 24.06.2019

Freiburg, den 14.07.2020 Unser Zeichen: 380.0.1-505.002

aufgrund Ihres Antrages vom 24.06.2019 erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen, die dem Fachbereich Gesundheitlicher Verbraucherschutz aufgrund der letzten planmäßigen Kontrollen vorliegen:

"Zwischen der Betriebsübernahme zum 01.03.2018 und Ihrer VIG-Anfrage vom 24.06.2019 fand eine Kontrolle durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde am 20.08.2018 statt.

Dabei wurden Mängel festgestellt, die wie folgt dokumentiert sind:

Mängel bei der Kontrolle am 20.08.2018

- Verunreinigte Ausrüstungsgegenstände.
 Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Anhang II Kap. V Nr. 1a
- Altverschmutzte Bodenabflüsse im Lager.
 Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Anhang II Kap. I Nr. 8
- Defekte Kühlaggregate/Lüftungsgitter/Ventilatoren Kondensat wird offen abgeleitet.
 Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Anhang II Kap. I Nr.2b

- Fehlender Splitterschutz an den Lampen im Lagerraum.
 Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Anhang II Kap. I Nr. 2b
- Unsachgemäß gelagerte Lebensmittel im Kühlschrank.
 Verstoß gegen VO (EG) 852/2004 Anhang II Kap. IX Nr.3
- Unvollständige Allergenkennzeichnung für Pralinen.
 Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Anh. II VO (EG) 1169/2011 i.V.m. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 LMIDV
 Maßnahmen und Entscheidungen: Belehrung

Die vorgenannten nicht zulässigen Abweichungen wurden behoben"

Diese VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform "Topf-Secret" verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

